

MACAU

Verordnung des Chefe do Executivo Nr. 209/2021

(Despacho do Chefe do Executivo n.º 209/2021)

Quelle: <https://bo.io.gov.mo/bo/i/2021/52/despce.asp#209>, aufgerufen am 11.04.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

Verordnung 2022/188 (Anhang II)

Verordnung 2022/208 (Anhang I und II)

Verordnung 2023/110 (Anhang II)

Verordnung des Chefe do Executivo Nr. 209/2021

Gemäß Artikel 50 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungszone Macau und im Einklang mit Artikel 9 Absätze 4 und 5 des Gesetzes Nr. 7/2003 (Außenhandelsgesetz), geändert durch Gesetz Nr. 3/2016, und Artikel 18 Absatz 2 der Verwaltungsvorschrift Nr. 28/2003 (Verordnung über Außenhandelsoperationen), geändert durch Verwaltungsvorschrift Nr. 19/2016, verfügt der Chefe do Executivo:

1. Die Einfuhr von Waren für den persönlichen Bedarf oder Verzehr, die in den Spalten I und II der Tabelle in Anhang I dieser Verordnung, deren Bestandteil er ist, aufgeführt sind, unterliegt nicht dem Genehmigungssystem des Gesetzes Nr. 7/2003, sofern sie von einer natürlichen Person im Handgepäck oder im begleiteten Gepäck befördert werden und die in Spalte III derselben Tabelle angegebenen Mengen auf Tagesbasis nicht überschreiten.
2. Die Export- und Importtabellen, auf die in Artikel 9 Artikel 4 des Gesetzes Nr. 7/2003 Bezug genommen wird, werden genehmigt und in Anhang II dieser Verordnung, deren Bestandteil sie ist, als Tabelle A bzw. Tabelle B angegeben.
3. Für die Durchführung der sanitären und phytosanitären Kontrolle von eingeführten und in Durchfuhr befindlichen Waren, die in der Tabelle in Anhang III dieser Verordnung aufgeführt sind, deren Bestandteil er ist, ist das Instituto para os Assuntos Cívicos e Municipais zuständig.
4. Die Verordnung des Chefe do Executivo 487/2016 wird hiermit aufgehoben.
5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Chefe do Executivo, Ho Iat Seng.

...

ANHANG III – Tabelle der Erzeugnisse, die der veterinär-/pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen (gemäß Punkt 3)

I	II
Warenbezeichnung	Referenzcode nach der Außenhandelsnomenklatur von Macau/Harmonisiertes System (N.C.E.M./S.H.) (7. Geändert)
...	
Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte sowie Zichorienpflanzen und Zichorienwurzeln außer Wurzeln der Position 1212	0601
Pflanzen, lebend "einschl. ihrer lebenden Wurzeln", Stecklinge und Pfropfreiser sowie Pilzmycel	0602
Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	0603 11 00 bis 0603 19 00
Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	0604 20 00
Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, ausgenommen gefroren oder konserviert	0701 bis 0709, 0714
Früchte, frisch, ausgenommen gefroren und behandelt (getrocknet, dehydriert, konserviert usw.)	0801 bis 0810
Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	1298
Zuckerrohr, frisch	ex 1212 93 00
...	